

die neue **steuerära**

Mag. Friedrich Gardovszky ist Steuerberater der Kanzlei Auditreu und klärt in einem Überblick über die Steuerrechts-Neuerungen ab 2010 auf.

Das vergangene Jahrzehnt war im Steuerrecht sehr stark von Internationalisierung und dem Einsatz neuer Technologien geprägt. So beginnt auch das neue Jahr mit wesentlichen Änderungen. Zum Einen können sich die selbstständigen Einzelunternehmer oder Personengesellschaften über einen verbesserten Gewinnfreibetrag freuen. Zum Anderen müssen wir alle wieder bei der Umsatzsteuer umdenken und die alten Regeln zum Teil über Bord werfen, weil Neues gilt. Den Technologieschub bringt der neue EU-weit geltende Vorsteuer-Rückerstattungsantrag über ein EDV-Portal.

Der neue Gewinnfreibetrag bis maximal 100.000 Euro

Endlich können auch selbstständige Einzelunternehmer oder Personengesellschaften das Steuerzuckerl eines begünstigten Jahressechstels in Anspruch nehmen. Dabei zahlen Dienstnehmer beim Weihnachts- oder Urlaubsgeld nur 6% Lohnsteuer. Ähnliches hat es bei den Selbstständigen bislang noch nicht gegeben. Die Begünstigung ist in Form des neuen Gewinnfreibetrages nutzbar, der den Freibetrag für investierte Gewinne ablöst. Für die ersten 30.000 Euro vom Gewinn kann man automatisch 13%, das sind 3.900 Euro von der Steuer freistellen. Wer noch mehr Steuern sparen möchte, muss gezielt investieren. Hier sind zum Beispiel EDV-Hardware, Büroausstattung und Maschinen spannend. Interessant sind aber auch die begünstigungsfähigen Investitionen in Gebäude beispielsweise durch Mieterinvestitionen oder aber auch in bestimmte Wertpapiere. Der PKW wird weiterhin stiefmütterlich behandelt und bleibt auch hier eine Ausnahme.

Optimale Rechtsform

Der Gewinnfreibetrag gilt für die Kapitalgesellschaften nicht. Damit wird es wieder interessant über die „richtige“ Gesellschaftsform nachzudenken. Vor einigen Jahren hat es einen Boom an Umgründungen von Personengesellschaften bzw. Einzelunternehmern in die GmbH gegeben. Der Gesetzgeber hat dann diese sogenannten Einbringungen kurzer Hand abgestellt. Jetzt stellt sich die Frage, ob eine Kapitalgesellschaft wirklich noch optimal ist. Eine interessante Variante stellt hier die GmbH & Co KG dar. Man muss jetzt schon einen sehr hohen Gewinn erwirtschaften, damit die Kapitalgesellschaft steuerlich noch attraktiv bleibt. Eine Vergleichsrechnung wird jetzt notwendig. Dabei sind der günstigere Steuertarif und der neue Gewinnfreibetrag ab 2010 zu berücksichtigen. Dies führt zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen, die stark von der individuellen steuerlichen Situation abhängen. Starken Einfluss hat die Entscheidung, ob Ausschüttungen vorgenommen werden oder Gewinne im Unternehmen bleiben.

30% vorzeitige Abschreibung

Bis zum 31.12.2010 kann man für bestimmte Wirtschaftsgüter eine vorzeitige Abschreibung geltend machen. Hier bleibt natürlich wieder einmal der PKW draußen. Aber auch für die Gebäude-/Mieterinvestitionen ist das nicht möglich. Das zahlt sich insbesondere bei „neuen“ Wirtschaftsgütern aus, die eine längere Abschreibungsdauer haben. Bei einer 4-jährigen Nutzungsdauer rechnet sich das noch nicht, weil ja sowieso 25% abgeschrieben werden können.

Hälfteuersatz für nicht entnommene Gewinne läuft aus

Mit 2009 läuft diese steuerliche Begünstigung aus. Damit wollte der Gesetzgeber die Eigenkapitalstruktur von Klein- und Mittelbetrieben stärken. Das Auslaufen wird mit dem neuen Gewinnfreibetrag begründet. Diese Begünstigung unterliegt einem 7-jährigen Beobachtungszeitraum, der nach dem Auslaufen weiter gültig ist. Wer zu früh oder zu viel entnimmt, muss nachversteuern. Der Gesetzgeber hat nun die Möglichkeit der pauschalen Nachversteuerung mit einem Steuersatz von 10% im Jahr 2009 geschaffen. Wem es aber gelingt, diesen Gewinn nicht vor der 7-Jahresfrist zu entnehmen, versteuert nichts nach und hat den gewünschten Steuerspareffekt.

Kinderbetreuungskosten sind absetzbar

Pro Jahr und pro Kind kann man 2.300 Euro für Kinderbetreuung als außergewöhnliche Belastung – ohne Selbstbehalt – geltend machen. In jenem Jahr, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, kann man das zum letzten Mal ansetzen. Damit werden die Kosten des Kindergartens steuerlich absetzbar. Das könnte man sogar mit der Oma gestalten, wenn sie nicht im selben Haushalt wohnt. Die Oma muss dafür einen Babysitterkurs absolvieren, um als „pädagogisch qualifizierte Person“ zu gelten. Es empfiehlt sich einen Oma-Vertrag abzuschließen, in dem die Bedingungen festgehalten werden. Da es sich um einen Vertrag zwischen nahen Angehörigen handelt, sollte man doch auf Fremdüblichkeit achten. Die Überweisung via Bankkonto statt der Zahlungsbestätigung „bar erhalten“ ist >>

>> hilfreich. Der Arbeitgeber kann seinem Dienstnehmer hier auch Gutes tun, indem er ihm einen lohnsteuerfreien Zuschuss bis höchstens 500 Euro pro Kind und pro Jahr zukommen lässt. Dieser Zuschuss wird aber direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung überwiesen. Lohnsteuerfreiheit besteht bei solchen Steuerzuckerln immer nur dann, wenn der Arbeitgeber diesen Vorteil allen Dienstnehmern oder bestimmten Gruppen zukommen lässt.

Höchstpersönliche Tätigkeiten

Die Abrechnung des Geschäftsführer- oder Vorstandsbezuges über die GmbH des Geschäftsführers oder Vorstandes ist nicht mehr möglich. Hier sagt der Gesetzgeber, dass es sich um eine höchstpersönliche Tätigkeit handelt. Die Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft wird in diesen Fällen nicht anerkannt. Solche höchstpersönlichen Tätigkeiten üben auch Schriftsteller, Vortragende, Stiftungsvorstände und Aufsichtsräte aus. Die Vereinnahmung des Honorars über eine GmbH würde eine „Flattax“ von 43,75% kosten, währenddessen über die Einkommensteuererklärung 50% abzuliefern sind. Die steueroptimale Anwendung des neuen Gewinnfreibetrages gleicht diese unterschiedliche Besteuerung aber sowieso aus.

Höherer Kirchenbeitrag und Spenden

Bereits ab 2009 kann man Kirchenbeiträge bis zu 200 Euro als Sonderausgaben ansetzen. Das ist immerhin eine Verdoppelung. Dazu kommt die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden an bestimmte mildtätige Vereine sowie an Organisationen für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe. Welche Spenden nun wirklich abzugsfähig sind, kann man der Homepage des Finanzministeriums (www.bmf.gv.at) entnehmen. Dort sind drei Listen dazu abrufbar. Die Bestätigung des Vereins auf einem Folder oder Erlagschein, dass die Spende steuerlich absetzbar ist, ersetzt nicht die Veröffentlichung auf der jeweiligen Liste.

Empfindliche Verteuerung der freien Dienstnehmer

Ab 2010 werden die Honorare an freie Dienstnehmer den Arbeitslöhnen von echten Dienstnehmern angeglichen und somit teurer. Es fallen zusätzliche Kosten für 3% Kommunalsteuer und 4,5% Dienstgeberbeitrag an. Abgabenrechtlich besteht damit kaum mehr ein Unterschied zwischen dem freien und dem echten Dienstnehmer. Der freie Dienstnehmer kann aber – wie alle Selbstständigen – bis 2009 den Freibetrag für investierte Gewinne und ab 2010 den neuen Gewinnfreibetrag ansetzen. Dennoch kann es nach wie vor aus Dienstgebersicht eine sinnvolle und empfehlenswerte Alternative darstellen. Immerhin kommen das Angestelltengesetz, das Urlaubsgesetz und das Arbeitszeitgesetz nicht zur Anwendung.

Mehrwertsteuerpaket – neuer Dienstleistungsort ab 2010

Die Änderungen betreffen Dienstleistungen mit Vertragspartnern im Ausland. Also bei Lieferungen und auch inländischen

Transaktionen ändert sich nichts. Der Dienstleistungsort über die Grenze wird neu geregelt. Damit kann man herausfinden, welches Umsatzsteuerrecht anzuwenden, das heißt, wo die Umsatzsteuer abzuführen ist. Es ist weiterhin zu unterscheiden, ob man es mit einem Unternehmer oder Nichtunternehmer zu tun hat. Aufschluss darüber gibt die Überprüfung der UID-Nummer. Es gibt zwei Stufen, wobei die Stufe 2 via Finanz-Online zu empfehlen ist, weil diese mehr Rechtssicherheit gibt. Dienstleistungsgeschäfte mit ausländischen Unternehmern („B2B“) sind ab nun grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers (= Empfängerortprinzip) der Umsatzsteuer zu unterziehen. Ist der ausländische Vertragspartner kein Unternehmer („B2C“), dann ist das Umsatzsteuerrecht jenes Landes anzuwenden, in dem der leistende Unternehmer (= Unternehmerortprinzip) seinen Sitz hat. Spannend machen aber das Umsatzsteuerrecht weiterhin die vielen Ausnahmen, die leider nicht wirklich einfacher geworden sind.

Fristverkürzung bei der „Zusammenfassenden Meldung“

Wenn ein österreichischer Unternehmer eine Dienstleistung gegenüber einem ausländischen Unternehmer erbringt, dann muss er ab 2010 diese Leistung in Form der „Zusammenfassenden Meldung“ dem Finanzamt bekanntgeben. Diese Pflicht ist gänzlich neu, denn bisher gab es diese Meldung nur für innergemeinschaftliche Lieferungen und Dreiecksgeschäfte. Somit entsteht eine zusätzliche Meldepflicht für den Unternehmer, die essentiell für die Steuerfreiheit der Leistung ist. Mühsam ist vor allem die Vorverlegung der Frist für diese Meldung um 15 Tage. Somit muss man bereits am Monatsletzten des Folgemonats die Buchhaltung fertig haben. Das kommt einer de facto Fristverkürzung auch für die Umsatzsteuervoranmeldung gleich. Zwar kann man diese weiterhin am 15. des zweitfolgenden Monats einreichen, aber eine korrekte „Zusammenfassende Meldung“ kann nur dann erstellt werden, wenn man die Buchhaltung vorher fertiggestellt hat.

Vorsteuerrückerstattung via Finanz-Online

Da hat man sich EU-weit wirklich einmal etwas einfallen lassen. Ab 2010 ist der Rückerstattungsantrag für ausländische Vorsteuern via Finanz-Online beim österreichischen Finanzamt einzureichen. Sprachliche Barrieren werden dadurch verringert, aber nicht gänzlich beseitigt, weil Nachfragen des ausländischen Finanzamtes in deren Amtssprache erfolgen. Einen echten Vorteil bringt die Fristverlängerung um drei Monate. Der Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn dies bis zum 30. September des Folgejahres passiert. Die österreichische Finanz prüft im ersten Schritt, ob alles ordentlich eingetragen wurde und die Voraussetzungen vorliegen. Der Antrag wird dann beim ausländischen Finanzamt eingereicht, das unter Einhaltung bestimmter Fristen den Antrag bearbeiten muss. Lässt sich die ausländische Finanz zu lange Zeit, kann sogar ein Zinsanspruch entstehen. Alles in allem bringt dieses Verfahren einen echten Vorteil für den Steuerpflichtigen. Allerdings bleibt abzuwarten, wie es sich in der Praxis bewährt.